

der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger..¹²

Bei der Entscheidung müssen auch Art und Dauer der Beschränkung der persönlichen Freiheit berücksichtigt werden. So besteht ein wesentlicher Unterschied darin, ob sich ein Bürger lange in Haft befand oder ob die Freiheitsbeschränkung nur wenige Tage oder Wochen dauerte. Die Kann-Bestimmung des Gesetzes gestattet es, die verschiedenartigen Gründe differenziert zu berücksichtigen und unbillige Härten zu vermeiden.

Drittens: Ein Entschädigungsanspruch steht auch demjenigen Bürger zu, dessen Verfahren wegen

- Fehlens der Voraussetzungen der Strafverfolgung
- Zurechnungsunfähigkeit oder
- Fehlens der Schuldfähigkeit — bei jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten —

eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abgelehnt wurde (§§ 141, 148, 192, 248).

Ein Anspruch besteht dagegen nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung später weggefallen sind, weil die Voraussetzungen des § 152 vorliegen.

Der Entschädigungsanspruch *kann ausgeschlossen werden*, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, die jedoch aus rechtspolitischen Erwägungen strafrechtlich nicht verfolgt wird, z. B. auf Grund von Amnestie. Ferner kann bei fehlendem Strafantrag oder bei Eintritt der Strafverfolgungsverjährung die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig werden. Die Gründe für einen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs sind hier dem in § 372 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Grunde ähnlich.

Bei Zurechnungsunfähigkeit und Fehlen der Schuldfähigkeit ist charakteristisch, daß der Beschuldigte oder Angeklagte objektiv einen Straftatbestand erfüllt hat, aber es fehlt die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Ein Ausschluß des Entschädigungsanspruchs wird hier dann gerechtfertigt sein, wenn der Zurechnungsunfähige im Ergebnis des Verfahrens in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder

wenn der Jugendliche wegen des in seiner Handlung zum Ausdruck kommenden erheblichen sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe in ein Heim eingewiesen wird.

Viertens: Ein Anspruch auf Entschädigung *ist ausgeschlossen*, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, er aber aus den in § 372 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gründen nicht bestraft wird.

Die Organe der Jugendhilfe haben bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet (§§ 75, 76), die Bestrafung erfolgte durch ein ausländisches Gericht (§§ 152, 189) oder der Täter wurde nach der Tat unheilbar krank (§ 152, 189, 249).

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein eigenes Verhalten *vorsätzlich* Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zu seiner Verhaftung gegeben hat; z. B. bei Vortäuschung einer Straftat, um auf diese Weise ein Ermittlungsverfahren gegen sich auszulösen oder bei vorsätzlicher Herbeiführung von Haftgründen, die eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Verdunklungsgefahr zur Folge haben. Ein fahrlässiges und selbst ein grob fahrlässiges Verhalten reichen nicht aus, um den Entschädigungsanspruch auszuschließen; ebenfalls nicht die vorsätzliche Bewirkung der Verurteilung durch falsches Geständnis nach Inhaftnahme. Nur wenn der Beschuldigte oder Angeklagte *vorsätzlich* Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gab, hat er die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit so kraß verschuldet, daß eine Entschädigung im Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger stehen würde.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß ein Entschädigungsanspruch dann nicht besteht, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde (z. B. § 25 StGB). Das ist in aller Regel gerechtfertigt. Problematisch ist dieses Ergebnis jedoch, soweit es Fälle des § 21 Abs. 5 StGB betrifft und der Täter so rechtzeitig von seiner Straftat zurücktrat oder schadensverhütend eingriff, daß keine negativen Auswirkungen eintreten konnten. In diesen

2 a. a. O., S. 3.